

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen AEFMA Deutschland e.V. (Allied European Financial Market Association - Germany -), im Folgenden "der Verein" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 5744, Amtsgericht Hamburg eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

1. Der Verein ist ein Verband in Form einer berufsständischen Vereinigung mit der Zielsetzung, die Rahmenbedingungen des nationalen und internationalen Handels mit Finanzmarktprodukten aktiv zu verbessern. Er dient der Wahrnehmung der Interessen des Berufsstandes und bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Der Verein will sich mit folgenden Themen schwerpunktmäßig befassen:
 - Aus- und Fortbildung der Mitglieder
 - Aus- und Fortbildung von Personen, welche die Finanzmärkte berühren
 - Handelspraktiken
 - Marktstrukturen
 - Risikomanagement
 - Kontaktpflege zu Marktteilnehmern national und international

Für diese und künftige Themen können Fachausschüsse eingerichtet werden, denen auch Nicht-Mitglieder angehören dürfen.

3. Der Verein wirkt daraufhin, dass das Ansehen des Berufsstandes gefördert wird.
4. Der Verein kann sich in rechtlich unselbständige Regionalvereine/Zweigvereine gliedern, die die Aufgaben des Vereins auf regionaler Ebene unterstützen und erfüllen. Der Vorstand hat gegenüber den Regional-/Zweigvereinen ein Auskunfts- und Weisungsrecht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die als Vertreter von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, oder bei Institutionen, die den Finanzmarkt aktiv begleiten tätig sind. Dies bezieht sich auch auf natürliche Personen die sich in der Aus- und Fortbildung befinden in diesen Bereichen (z.B. Traineeprogramm, Universitäten mit Finanzschwerpunkt etc.). Neben der Mitgliedschaft von natürlichen Personen kann auch eine juristische Person Mitglied werden (z.B. Bank, Versicherung, Pensionskasse, Fonds etc.). Diese entsendet dann Mitglieder an die AEFMA Deutschland e.V. aus Ihrem Finanzmarkt nahen Bereichen. Der Mitgliedsbeitrag einer juristischen Person unterscheidet sich von dem der natürlichen Person und wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme in den Verein sowie über Sonder- und Ehrenmitgliedschaften entscheidet jeweils der Vorstand.

Der Vorstand kann auch Mitgliedschaften für Personen außerhalb des unter Abs. 1 definierten Personenkreises zustimmen, wenn die Interessen des Vereins dadurch besonders gefördert werden.

3. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 3, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich, oder elektronisch (z. B. per E-mail) erklärt werden. Eine anteilige Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Während dieses Verfahrens ruhen die Vereinsrechte und -pflichten des Betroffenen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- das Mitglied Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt hat. Dazu gehört auch ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung mehr als 6 Monate beträgt.
- das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Bescheide in diesem Zusammenhang ergehen schriftlich. Mit der Zustellung scheidet das Mitglied aus. Sofern keine Adresse des Mitglieds bekannt ist, gilt der Ausschluss auch ohne Zustellung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich ohne besondere Aufforderung innerhalb des ersten Quartals zu zahlen (vorzugsweise durch Lastschrifteinzug).

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Beitragszahlung beschließen.

3. Das Ausscheiden aus dem Verein entbindet nicht von der Pflicht, den eventuell noch ausstehenden Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Neueintritt besteht eine zweijährige Mindestmitgliedschaft, da die AEFMA Ausbildung für Mitglieder des AEFMA Deutschland e.V. finanziell unterstützt wird.

4. Die Mittel des Vereins dürfen vom Vorstand nur zur Aufrechterhaltung des notwendigen Geschäftsbetriebes oder der Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über
 - in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Leiter einer Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied zum Leiter bestimmt worden, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 4 fällt (§ 8 Abs. 1) oder wenn es aus Sicht des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist.

4. Mitgliederversammlungen sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-mail) unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der E-mail folgenden Tag. Dieses Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-mail-Adresse gerichtet ist. Den Veranstaltungsort bestimmt der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB soll aus höchstens 15 mindestens jedoch aus 4 Personen bestehen und zwar aus: dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und bis zu weiteren elf Vorstandsmitgliedern, je nach Aufgabenvielfalt.

Die Personen für die Besetzung der einzelnen Vorstandspositionen wählt der Vorstand aus seinen Reihen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der administrativen Aufgaben des Vereins Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen.

2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt, sofern die Mitgliederversammlung bei der Wahl nicht eine andere Amtszeit bestimmt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Mitglieder können bei anstehenden Wahlen Kandidatenvorschläge bis spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen.

3. Jedes Mitglied hat bei einer Wahl so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen neu zu besetzen sind. Für den einzelnen Kandidaten darf ein Mitglied nur maximal eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

4. Mitglieder, die auf Mitgliederversammlungen, auf denen Vorstandswahlen vorgesehen sind, nicht präsent sein können, haben die Möglichkeit, sich schriftlich an der Wahl zu beteiligen. Der Wahlzettel mit den Wahlvorschlägen wird Mitgliedern auf Antrag zugesandt oder elektronisch zugestellt. Die Wahlzettel müssen in Papierform in einem verschlossenen Umschlag, der Namen und Adresse des Mitglieds trägt, bis spätestens drei Geschäftstage vor der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein.

5. In den Vorstand gewählte Personen können mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden.

6. Vorstandssitzungen können von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei rechtsverbindlichen Erklärungen, die der Vorstand im Namen des Vereins abgibt, haften der Vorstand und die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Vereins. Auf diese Haftungsbeschränkung ist im Einzelfall jeweils hinzuweisen.

8. Vorstandsmitglieder haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Fachausschüsse

Bei Bedarf kann der Vorstand ehrenamtlich tätige Fachausschüsse installieren. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig. Die Verwertung der Ergebnisse obliegt dem Vorstand.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss ist das die Verpflichtungen des Vereins übersteigende Vermögen innerhalb von 12 Monaten auf den Folgeverein zu übertragen. Entstehen mehrere Folgevereine, entscheidet der Vorstand über den Anfallsberechtigten. Entsteht in der genannten Zeitspanne kein Folgeverein, ist das verbliebene Vermögen einem karitativen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Stand März 2017.